



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg



NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Bacherlgraben" Nr. 4

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen.
Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf die Streichung des Satzes 3 der
Ziffer 3 der textl. Festsetzungen.

Langener Str. 18, Fl. Nr. 993/18

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht ge- äußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 23.03.1994 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom 28.06.1994 wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 10.11.95, Nr. 9

Stadt Penzberg, den 25.11.1995



Wessner

1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet.....

54

- Angaben der Gemeinde / Stadt -

- 1 -

Bitte vollständig ausfüllen !

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

"Bacherlgraben"

4

Beschreibung der beabsichtigten
Planänderung:

Streichung des Satz 3 der
Ziffer 3 der textl. Festsetz-
ungen.

Gemeinde: Penzberg

Gemarkung: Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle	Flst./Parzelle	Flst./Parzelle
Flst./Parzelle	Flst./Parzelle	
Flst./Parzelle	Flst./Parzelle	

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 21. APR. 1994

Bauausschuß

1. Der ~~Stadt~~ ~~Gemeinderat~~ hat am 23.03.1994 eine vereinfachte Änderung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom dargestellt.

☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt nicht erforderlich
Nachweis

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst.	Flst.	Flst.
Flst.	Flst.	Flst.

☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann? Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

Gemeinde / Markt / Stadt

82377 Penzberg

Datum 14. April 1994

Anlagen:

Beschluß Bauausschuß

Unterschrift

Wessner

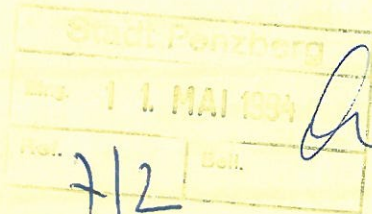
1. Bürgermeister

Bitte wenden!

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg



A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>hi</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 55 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>hi</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>hi</u> ☐ siehe Beiblatt
A I	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:	A <u>20.05.94</u> ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>hi</u> ☐ siehe Beiblatt
.....	e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <u>hi</u> ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird



zugestimmt



nicht zugestimmt



siehe Anlage



zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim L.O.B. den 09.05.1994
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko



Anlage:

.....
.....
.....

Auslauf

AZ. 7/2 Ho/ga
Gegenstand: Dr. Koch Stefan:
Bauvoranfrage zum Einbau von Dachfenstern im Wohngebäude
Langoner Straße 18

89

Amt:
Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö-NO 42/94	Ö 24

Schriftführer:
Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Bauausschusses
in der öffentlichen Sitzung vom 23. März 1994
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 7

Anwesend: stimmberechtigt: 7 / 1. Bürgermeister,

Stadtrats-Mitglieder: 6

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt:

nicht stimmberechtigt:

Mit 7 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

Bauvoranfrage des Herrn Dr. Stefan Koch zum Einbau von Dachfenstern im Wohngebäude, Langoner Straße 18.

Das Wohnhaus befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Bacherlgraben", der in seinen Festsetzungen festschreibt, daß je Dachseite nur ein Dachflächenfenster mit einer Glasfläche von max. 0,8 qm zulässig ist. Herr Koch beantragt abweichend zu dieser Festsetzung zwei Dachflächenfenster auf einer Seite. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob man dem Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen erteilt, oder generell in Form der vereinfachten Änderung für das gesamte Baugebiet die Dachfensterfestsetzung herausnimmt. Die Verwaltung vertritt die Meinung, daß bei Zustimmung zu der Anfrage auch andere Grundstückseigentümer ihre Räume im Dachgeschoß durch mehrere Dachflächenfenster belichten wollen.

Aus diesem Grunde sollte die Dachflächenfenstervorgabe im Bebauungsplan "Bacherlgraben" aufgehoben werden.

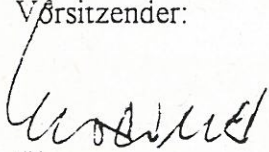
2. Vorschlag

Der Bauvoranfrage des Herrn Dr. Stefan Koch zum Einbau von Dachfenstern im Wohngebäude, Langoner Straße 18, wird in der Form zugestimmt, daß die Verwaltung die Dachflächenfestsetzung im Bebauungsplan "Bacherlgraben" generell aufhebt.

3. Beschluß:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:



Wessner
1. Bürgermeister

Schriftführer:



AZ. 7/2 Br/kü

Gegenstand : Erlaß von vereinfachten Änderungen folgender Bebauungspläne als Satzungen:

1. Änderung "Wölfl", 1. Änderung "Flößerstr.", 2. Änderung "Falkenstr.", 4. Änderung "Bacherlgraben" und 7. Änderung "Froschholz"

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung

Schriftführer:

Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrates
in der öffentlichen Sitzung vom 28.06.1994
Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt: 24 /1. Bürgermeister, 23

Stadtrats-Mitglieder:

nicht stimmberechtigt:

Abwesend: stimmberechtigt: 1 StR Probst

nicht stimmberechtigt:

Mit 24 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

In seiner Sitzung am 02.12.1993 hat der Bauausschuß die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wölfl" für das Grundstück Fl.Nr. 1163/2 angeordnet. Mit dieser Änderung ist die Errichtung von zwei zusätzlichen Wohnhäusern möglich. Hierzu hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 09.05.1994 vorbehaltlos zugestimmt.

Nachdem der beabsichtigte Wintergarten auf dem Grundstück Flößerstr.14 der Eheleute Christine und Karlheinz Blümke die vorgegebenen Baugrenzen in der Gänze überschreitet, war hierfür die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstr." erforderlich. Dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 13.05.1994 vorbehaltlos zugestimmt.

Die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Falkenstr." ist ebenso zur Errichtung eines Wintergartens erforderlich geworden, nachdem dieser die westliche Baugrenze in seiner Gänze überschreitet. Auch gegen diese Änderung ist von Seiten des Landratsamtes mit Schreiben vom 18.05.1994 kein Einwand erhoben worden.

Dies gilt auch für die vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben", dem das Landratsamt mit Bescheid vom 09.05.1994 zugestimmt hat. Mit dieser Änderung wurde der Satz 3 der Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersatzlos gestrichen. Bisher war geregelt, das je Dachseite nur ein Dachflächenfenster mit einer Glasfläche von maximal 0,8 qm zulässig ist. Diese Festsetzung ist nun ersatzlos gestrichen.

In seiner Sitzung am 23.03.1994 hat der Bauausschuß die 7 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" angeordnet. Mit dieser Änderung ist es nun möglich, daß auf dem Grundstück Heimgartenstr. 10 die Baugrenzen und Baulinien im Südwesten und Südosten durch einen Anbau überschritten werden können.

Ebenso kann beim beabsichtigten Anbau der First gedreht werden. Auch dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau ohne Einwände mit Bescheid vom 20.04.1994 zugestimmt.

2. Vorschlag A

Der Stadtrat erläßt die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wölfl" mit der Einplanung von zwei weiteren Wohnhäusern und der Festsetzung der entsprechenden Baugrenzen auf dem Grundstück Fl. Nr.1163/2 als Satzung.

Vorschlag B

Der Stadtrat erläßt die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstr." mit der Überschreitung der Baugrenzen zur Erstellung eines Wintergartens und einer Garage auf dem Grundstück Flößerstr. 14 als Satzung.

Vorschlag C

Der Stadtrat erläßt die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Falkenstr." mit der Überschreitung der westlichen Baugrenze zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Falkenstr. 6 als Satzung.

Vorschlag D

Der Stadtrat erläßt die vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" mit der Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 3 Satz 3 (Zulässigkeit von Dachflächenfenstern) als Satzung.

Vorschlag E

Der Stadtrat erläßt die siebte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" mit der Änderung und Erweiterung der Baulinien und Baugrenzen sowie Firstdrehung auf dem Grundstück Heimgartenstr. 10 als Satzung.

4. Beschluß

Die Vorschläge A - E werden zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender

Schriftführer

Wessner

1.Bürgermeister

AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG

10. November 1995



Nr. 9

1. Bebauungsplan "Antdorfer Straße" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fl. Nr. 2055/15 im Parallelverfahren.
2. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Roßweide", Fl. Nr. 1134/30 T, 1146 T und 1148 T.
3. Bebauungsplan "An der Roßweide" sowie gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren - vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
4. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für die Grundstücke Fl. Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T am Breunetsrieder Weg.
5. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zur Ausweisung eines Industrie - bzw. Gewerbegebietes in Nonnenwald sowie Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
6. Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der Kirnberger Straße
7. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" - förmliche Aufhebung der Bekanntmachung
8. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen
Nr. 2 Falkenstraße, Nr. 7 und Nr. 8 Froschholz, Nr. 4 Maxkron,
Nr. 1 Birkenstraße, Nr. 4 Bacherlgraben, Nr. 1 Wölfl und Nr. 1 Flößerstraße
sowie erneute Bekanntmachung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz".

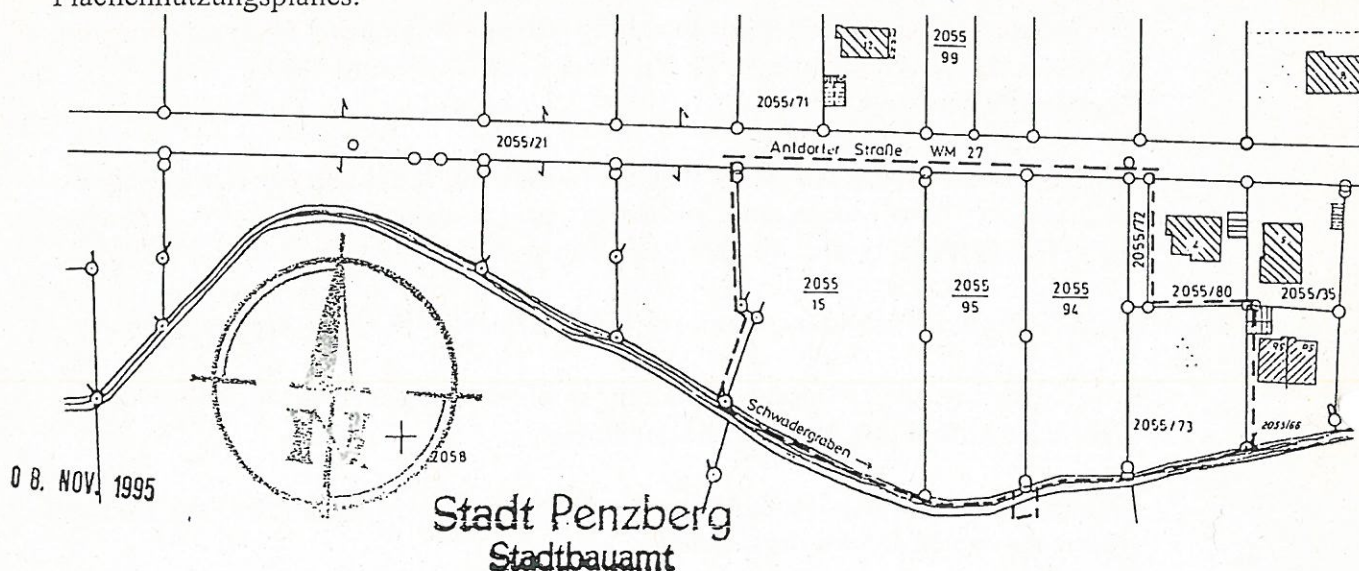
Bekanntmachung

1. Bebauungsplan "Antdorfer Straße" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fl. Nr. 2055/15 im Parallelverfahren.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 2055/15, /72, /73, /94 und /95 angeordnet. Gleichzeitig ist der Flächennutzungsplan für das Grundstück Fl.Nr. 2055/15 im Parallelverfahren dahingehend zu ändern, als der bisher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Bereich nunmehr als Wohnbaufläche auszuweisen ist.

Das Baugebiet liegt zwischen der Antdorfer Straße und dem Schwadergraben, in direktem westlichen Anschluß an die vorhandene Bebauung. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 08.11.1995 des Stadtbauamtes ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan sowie des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes.

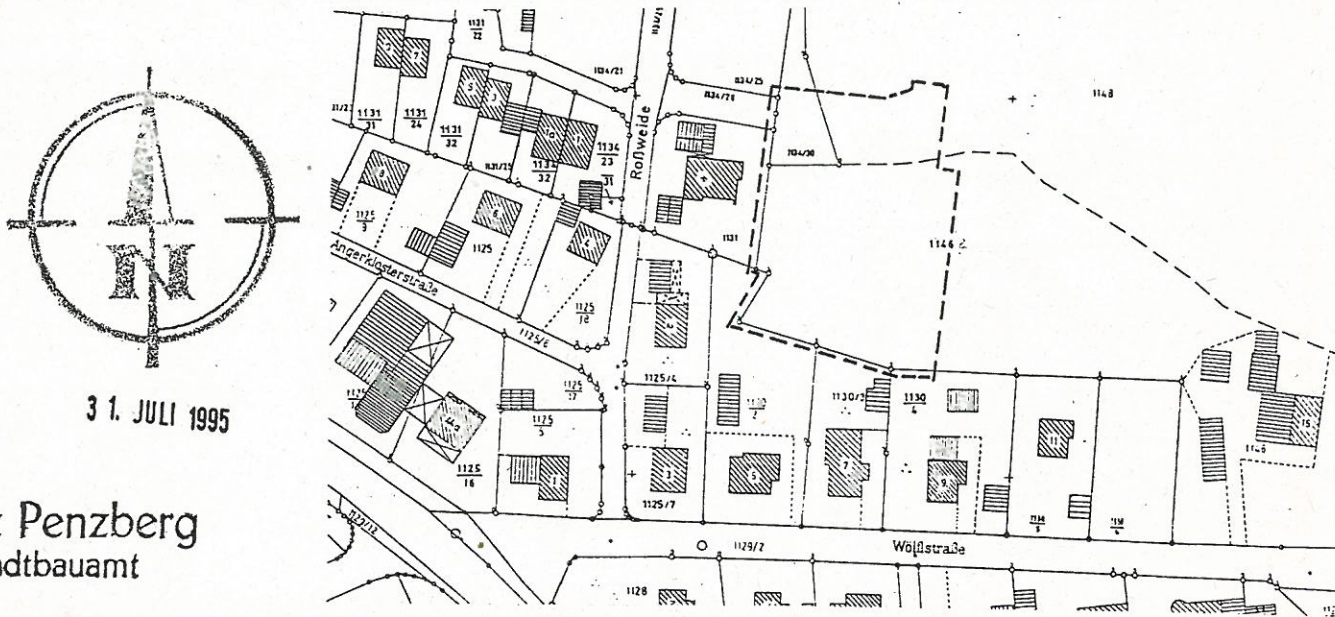


2. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Roßweide", Fl. Nr. 1134/30 T, 1146 T und 1148 T

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 18.07.1995 neben der Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Roßweide" auch die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 1134/30 T, 1146/T und 1148 T im Parallelverfahren angeordnet.

Der Geltungsbereich liegt östlich der Straße Roßweide und grenzt somit an den Bebauungsplan "Oberfilz" an. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 31.07.1995 des Stadtbauamtes ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.



3. Bebauungsplan "An der Roßweide" sowie gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren - vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 18.07.1995 neben der Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Roßweide" auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren angeordnet. Der bisher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Bereich soll künftig als reines Wohngebiet genutzt werden.

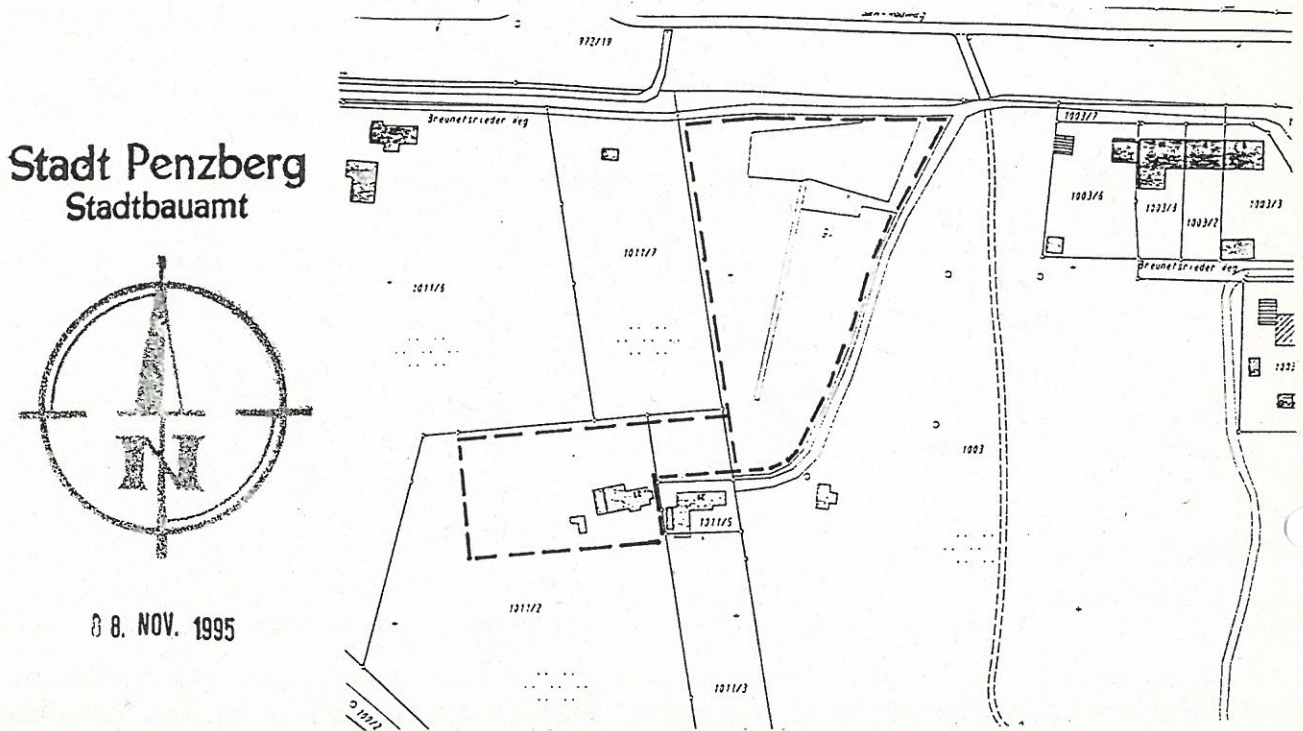
Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.09.1995 mit integrierten Grünordnungsfestsetzungen nebst Begründung sowie die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Penzberg (Baurechtsabteilung) Zimmer Nr. 37 in der Zeit vom 20. November 1995 bis 20. Dezember 1995 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf.

Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für die Grundstücke Fl. Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T am Breunetsrieder Weg.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T angeordnet. Bisher sind diese Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen im Flächennutzungsplan festgeschrieben. Künftig sollen die Grundstücke Fl. Nr. 1011/2 und 1011/3 T als Sondergebiet für die Pferdezucht und die Fl. Nr. 1003 T als Sondergebiet für Kleintierzuchtanlagen ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 08.11.1995 des Stadtbauamtes ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.



5. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zur Ausweisung eines Industrie- bzw. Gewerbegebietes in Nonnenwald sowie Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

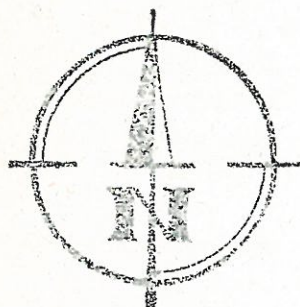
Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 1226 T mit 1,16 ha, Fl. Nr. 1101 mit 1,64 ha, Fl. Nr. 1143 T mit 11,60 ha, Fl. Nr. 1208 T mit 1,1 ha, Fl. Nr. 1195/4 mit 0,76 ha, Fl. Nr. 1199 T mit 1,27 ha und Fl. Nr. 1194 T mit 6,44 ha im Bereich Nonnenwald/Neukirnberg angeordnet. Von diesen Flächen sollen ca. 7,56 ha als Gewerbegebiet und ca. 16,41 ha als Industriegebiet ausgewiesen werden. Die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungskategorien und der Eingriffsumfang ergibt sich aus der Dokumentation des Landschaftsplaners vom 14.09.1995.

Die zukünftige Ausweisungsfläche für Industrie- und Gewerbeflächen stellen bildlich gesehen ein in der Landschaft liegendes großes L dar. Westlich und südlich der Fa. Boehringer gelegen, beginnt das Gebiet im Norden am Brunnlesbach und endet im Westen an der Nonnenwaldstraße, bzw. nördlich des Stocksees. Die beiliegende Lageplandarstellung vom 08.11.1995 dokumentiert den Umfang der beabsichtigten Ausweisungsflächen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

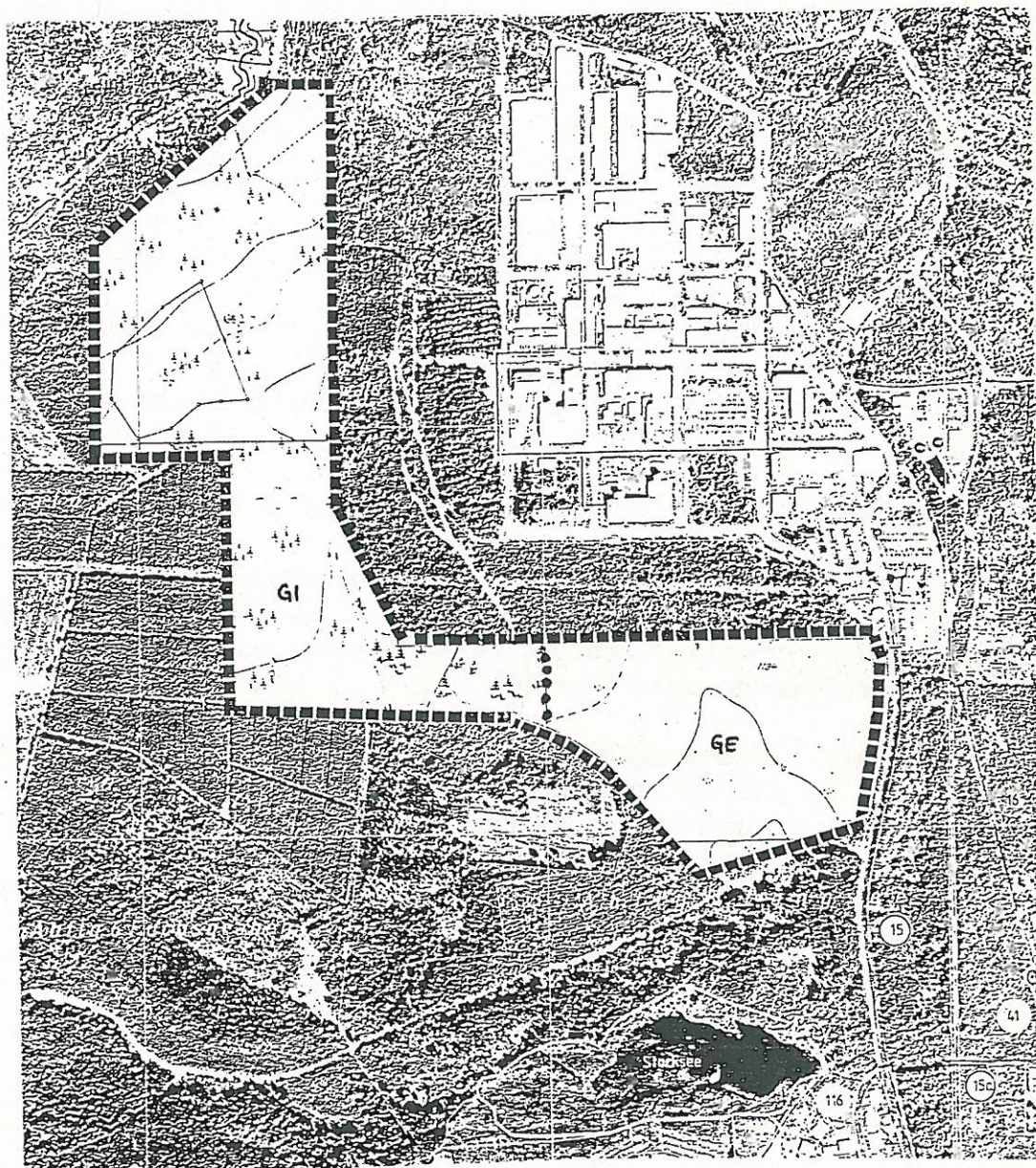
Gleichzeitig liegt die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathaus Zimmer Nr. 37) in der Zeit vom 20.11.1995 bis 20.12.1995 von Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf.

Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.



08. NOV. 1995

Stadt Penzberg
Stadtbauamt



6. Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der Kirnberger Straße

In seiner Sitzung am 19.05.1994 hat der Stadtrat aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung für den Bereich der Kirnberger Straße die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kirnberger Straße II" angeordnet. Gleichzeitig ist zur Sicherung der hierfür notwendigen ordnungsgemäßen Erschließung eine Satzung über die Veränderungssperre über diesen Geltungsbereich beschlossen worden.

Diese Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 6 vom 09. Juni 1994 bekanntgemacht worden.

Nachdem vor Ablauf der in der Satzung über die Veränderungssperre bestimmten Geltungsdauer die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre dadurch entfallen sind, daß aufgrund der Wünsche der betroffenen Anlieger kein Bebauungsplan mehr aufgestellt werden soll, hat der Stadtrat in der gleichen Sitzung beschlossen, daß die am 19.05.1994 beschlossene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kirnberger Straße II" gemäß § 17 Abs. 4 BauGB aufzuheben ist. Mit Bekanntmachung dieses Beschlusses ist die vorgenannte Veränderungssperre damit nicht mehr gültig.

7. 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd - förmliche Aufhebung der Bekanntmachung.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für eine Garage auf dem Grundstück 845/95 (Eichthalstr. 12a) hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 11.05.1995 angeordnet und der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.07.1995 als Satzung erlassen. Daraufhin ist die Bebauungsplanänderung im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 6 vom 07.08.1995 bekannt gemacht worden.

Aufgrund eines Abwägungsdefizits ist in das Verfahren erneut einzutreten. Aufgrund dieser Tatsache wird hiermit die Bekanntmachung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" förmlich aufgehoben.

8. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen

Nr. 2 Falkenstraße, Nr. 7 und Nr. 8 Froschholz, Nr. 4 Maxkron, Nr. 1 Birkenstraße, Nr. 4 Bacherlgraben, Nr. 1 Wölfl und Nr. 1 Flößerstraße sowie erneute Bekanntmachung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz".

- a) der Bauausschuß der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 27.04.1994 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Falkenstraße" zur Errichtung eines Wintergartens angeordnet, nachdem dieser die westliche Baugrenze des Grundstückes Falkenstraße 6 zur Gänze überschreitet.
Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden ist, hat der Stadtrat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Falkenstraße" in seiner Sitzung am 28.06.1994 als Satzung gemäß § 10 BauGB erlassen.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.
- b) In seiner Sitzung am 23.03.1994 hat der Bauausschuß die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" angeordnet. Mit dieser Änderung ist es nun möglich, daß auf dem Grundstück Heimgartenstr. 10 die Baugrenzen und Baulinien im Südwesten und Südosten durch einen Anbau überschritten werden können.
Nachdem während des Verfahrens keinerlei Stellungnahmen zur Bebauungsplanänderungen eingegangen sind, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.6.1994 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" gem. § 10 BauGB als Satzung erlassen.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan von Dezember 1993 rechtskräftig.
- c) Der Bauausschuß der Stadt Penzberg hat in der Sitzung am 25.07.1994 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" für das Grundstück Schöneberger Str. 9 angeordnet. Mit dieser vereinfachten Änderung ist nun die Errichtung eines Carportes an der Südseite des Grundstückes möglich. Die vereinfachte Änderung ist erforderlich geworden, da der Bebauungsplan die Grenzen für Garagen und Nebenanlagen vorgegeben hat. Nachdem dieser vereinfachten Änderung während des Verfahrens vorbehaltlos zugestimmt worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Penzberg diese in seiner Sitzung am 25.10.94 gem. § 10 BauGB als Satzung erlassen.

- Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan in der Fassung vom 15.06.94 rechtskräftig.
- d) In seiner Sitzung am 14.10.1993 hat der Bauausschuß die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" zur Errichtung eines Nebengebäudes außerhalb der nordöstlichen Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 673/9 (Kurfürst-Max-Siedlung 22) angeordnet.
Trotz der Anregung des Landratsamtes Weilheim-Schongau, das Nebengebäude an der Grenze auf 8 m in der Länge zu beschränken, hat der Stadtrat der Stadt Penzberg die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" in seiner Sitzung am 25.01.1994 in der ursprünglichen Planfassung gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.
- e) Bereits in seiner Sitzung am 25.07.1993 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Birkenstraße" für das Grundstück Fl.Nr. 1165/85 (Birkenstr. 153) angeordnet. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da die südliche Baugrenze durch Errichtung eines Wintergartens überschritten wird.
Dieser Änderung ist während des Verfahrens vorbehaltlos zugestimmt worden, so daß der Stadtrat der Stadt Penzberg die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Birkenstraße" in seiner Sitzung am 25.01.1994 gem. § 10 BauGB als Satzung erlassen hat.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan in der Fassung vom 13.07.1993 rechtskräftig.
- f) Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 23.03.1994 beschlossen. Mit dieser Änderung wurde der Satz 3 der Ziffer 3 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes ersatzlos gestrichen. Bis zu diesem Zeitpunkt war geregelt, daß je Dachseite nur ein Dachflächenfenster mit einer Glasfläche von maximal 0,8 qm zulässig ist.
Nachdem während des Verfahrens keinerlei Einwendungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" in seiner Sitzung am 28.06.1994 als Satzung erlassen. Die vorgenannte Festsetzung ist damit ersatzlos gestrichen.
- g) In seiner Sitzung am 02.12.1993 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wölfl" für das Grundstück Fl.Nr. 1163/2 T angeordnet. Mit dieser Änderung sollte die Errichtung von zwei zusätzlichen Wohnhäusern ermöglicht werden. Nachdem der Änderung während des Verfahrens vorbehaltlos zugestimmt worden ist, hat diese der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.06.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.
Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung rechtskräftig.
- h) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 27.04.1994 beschlossen, nachdem der beabsichtigte Wintergarten auf dem Grundstück Flößerstraße 14 die vorgegebenen Baugrenzen in der Gänze überschreitet.
Nachdem während des Verfahrens keinerlei Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" in seiner Sitzung am 28.06.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.
Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

- i) In seiner Sitzung am 26.07.1995 hat der Bauausschuß die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" angeordnet. Die Änderung beinhaltet im Vergleich zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, die durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 07.08.1995 Rechtskraft erlangt hat, die Erhöhung der Wohneinheiten von 6 WE auf 8 WE und die Neufestsetzung von Baugrenzen. Während des erforderlichen Verfahrens gingen keinerlei Einwendungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsverfahren ein, so daß der Stadtrat der Stadt Penzberg die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" in seiner Sitzung am 26.09.1995 als Satzung erlassen hat. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.

Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus Zimmer 37, Bauamtsverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigungen nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, den 09.11.1995
STADT PENZBERG
In Vertretung

Mummert
2. Bürgermeister

Aushang vom 10.11.1995 bis 20.12.1995
an den öffentlichen Anschlagtafeln der
Stadt Penzberg